



Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land

Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land
Industriestraße 11 · 67269 Grünstadt

Email: ordnungsabteilung@gruenstadt-land.de

Piratenpartei Deutschland
Herrn Vincent Thenhart
Ludwigstraße 16
67433 Neustadt a.d.W.

FB 3 - Bürgerdienste

Ihr Zeichen :
Unser Zeichen : 3.2/161-05/Mü

Sachbearbeiter : Herr Müller
Zimmer : B002
Telefon : (0 63 59) 80 01-112
Zentrale : (0 63 59) 80 01-0
Telefax : (0 63 59) 80 01-821
Datum : 21.06.2013

**Sondernutzungsgenehmigung;
Aufstellung von Plakatständern in den Ortsgemeinden Battenberg, Bissersheim, Bockenheim a.d.W.,
Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim a.d.W., Kleinkarlbach,
Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim (Pfalz), Quirnheim**

-Befristete Aufstellung von Werbeträgern-

Veranstaltung: **Bundestagswahl 2013**
Veranstaltungsort:
Werbeträger: **DIN A1**
Veranstaltung am: **22.September 2013**
Aufstellung / Abbau: **vom 12.08.2013 bis 27.09.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages erteilen wir Ihnen hiermit gemäß § 41 des Landesstraßengesetzes von Rheinland - Pfalz in der derzeitig gültigen Fassung die

Erlaubnis

zum Aufstellen der Werbeträger in den o.a. Ortsgemeinden unserer Verbandsgemeinde, gemäß den beiliegenden Auflagen und Bedingungen.

Diese Erlaubnis ist gültig **vom 12.08.2013 bis 27.09.2013**

Gebühr:

Gemäß § 3 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) wird für den Bescheid keine **Gebühr** erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11, 67269 Grünstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.gruenstadt-land.de/signatur aufgeführt sind.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Kreisrechtsausschuss, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller

Sparkasse
Rhein-Haardt
BLZ 546 512 40
Kto.-Nr. 100 960 06

RV Bank
Rhein-Haardt
BLZ 545 613 10
Kto.-Nr. 240 2300

Postbank
Ludwigshafen
BLZ 545 100 67
Kto.-Nr. 228 61-673

H:\FB3\Ordnung\StVO\GenehmigungSondernutzWerbeträger Wahl.doc
Öffnungszeiten
Mo, Di, Do: 08:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Mi: 08:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Fr: 08:30 - 12:00 Uhr

Auflagen und Bedingungen:

Außerhalb der Ortsdurchfahrten an der freien Strecke dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.

In der Ortsgemeinde Bockenheim a.d.W. dürfen Werbeträger nicht am Haus der Deutschen Weinstraße bzw. im Umkreis von mindestens 100 m, angebracht werden, sowie am südlichen Ortseingangsbereich von Friedhof Süd bis Ballheimer Weg.

In der Ortsgemeinde Kirchheim a.d.W., dürfen Werbeträger generell erst drei Wochen vor der Wahl und nur an der gemeindeeigenen Wahltafel oder zusätzlich unterhalb der Wahltafel am Geländer oder mit Aufstellern angebracht werden (Absprache mit Herrn Obgm. Brunner, Telefon: 06359-8725538 oder 92477-0).

Im Bereich des Verkehrskreisels an der Autobahnabfahrt A6 dürfen ebenfalls keine Werbeträger angebracht werden.

Grundsätzlich ist in allen Ortsgemeinden die Befestigung an Bäumen untersagt.

Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.

Die Anbringung von Werbeträgern an Verkehrszeichen, Fahrbahnteilern und Überquerungshilfen ist verboten.

Die Übersicht an Kreuzungen darf durch Plakate nicht beeinträchtigt werden. Der Kreuzungsbereich ist immer freizuhalten.

Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

Die Anlagen müssen stabil befestigt sein, so dass ein Loslösen durch Witterungseinflüsse nicht möglich ist.

Bei Wahlen zusätzlich zu beachten:

Während der Abstimmungszeit (Wahltag von 8-18 Uhr) sind in und am Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Von Seiten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizeiinspektion Grünstadt können jederzeit weitere Anordnungen getroffen werden.

Die Anlagen sind spätestens bis zum Ablauf dieser Genehmigung zu entfernen.

Für evtl. mit der Aufstellung der Werbeplakate entstehende Schäden hat der Erlaubnisinhaber die Haftung zu übernehmen.

Bei Nichtbeachtung dieser Auflagen und Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Entfernung der Anlagen, wird die Verbandsgemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Entfernung der Schilder festsetzen.

Je Werbeplakat wird ein Auslagenersatz von 5,11 Euro festgesetzt.

Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist es verboten an nicht dafür bestimmte Flächen Plakate oder Aufkleber anzubringen, dazu gehören Wartehäuschen der öffentlichen Verkehrsmittel, Schaltkästen der Energieversorger sowie Verkehrsschilder- und Ampelmaste.